

Statuten

I. NAME UND SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Blaues Kreuz St. Gallen – Appenzell» besteht ein Verein nach Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein ist Teil des weltweiten Blauen Kreuzes und Mitglied des Blauen Kreuzes Schweiz und anerkennt dessen Statuten.

II. ZWECK, ZIELE, UMSETZUNG UND STATUS

Art. 3 Zweck

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell setzt sich in christlicher Verantwortung für Menschen mit Alkohol- und anderen Sucht- und Abhängigkeitsproblemen ein.

Es leistet in direkter Hilfe und in seinem gesellschaftlichen Engagement einen Beitrag zur Verhütung, Verminderung und Behebung der Folgen von Alkoholmissbrauch und Suchtverhalten.

Die Arbeit orientiert sich an anerkannten fachlichen Konzepten und basiert auf dem christlichen Glauben.

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell betrachtet das Evangelium von Jesus Christus als verbindliche Lebens- und Arbeitsgrundlage.

Alle Angebote werden alkohol- und drogenfrei durchgeführt.

Art. 4 Ziele

Ziele des Vereins sind

- Prävention und Gesundheitsförderung:
Sucht verhindern, Missbrauch einschränken, Konsum reduzieren, suchtmittelfreien Lebensstil fördern
- Beratung:
Folgescheinungen von Abhängigkeit mindern, Wege zu verbesserter Lebensqualität aufzeigen
- Nachsorge/Integration:
Gesundungsprozess stabilisieren, soziale und berufliche Integration begünstigen
- Bewusstseinsbildung:
Gesellschaft und Politik sensibilisieren, gesetzliche Rahmenbedingungen beeinflussen

Art. 5 Umsetzung

Die Verwirklichung der Ziele strebt das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell u.a. an mit:

- Fachstellen Beratung
- Fachstellen Prävention und Gesundheitsförderung
- Geschäftsstellen
- Heimen und Häusern
- Brockenstuben
- Förderung der Arbeit Freiwilliger und deren Aus- und Weiterbildung
- Veranstaltungen für Menschen aller Altersgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit und Finanzbeschaffung

Art. 6 Status

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell ist ein gemeinnütziger Verein, politisch und konfessionell unabhängig und ist Mitglied der Stiftung ZEWO und von Fachorganisationen. Es betrachtet das Evangelium von Jesus Christus als verbindliche Lebens- und Arbeitsgrundlage.

Es arbeitet zusammen mit fachlichen und öffentlichen Institutionen.

III. MITBESTIMMUNG

Art. 7 Mitglieder des Blauen Kreuzes

Mitglieder leben aus persönlicher Überzeugung im Sinne von Artikel 3 kompromisslos alkoholfrei und streben einen suchtmittelfreien Lebensstil an.

Art. 8 Freunde¹⁾ des Blauen Kreuzes (Mitglieder ohne Abstinenzverpflichtung)

Freunde des Blauen Kreuzes übernehmen dieselben Verpflichtungen wie die Mitglieder, mit Ausnahme des gänzlichen Verzichtes auf alkoholische Getränke. Sie halten sich an nachstehenden Ehrenkodex.

¹⁾ wegen der Lesefreundlichkeit wurde die männliche Form gewählt.

Ehrenkodex

„Ich unterstütze Ziel und Zweck des Blauen Kreuzes in der Suchtprävention und der Hilfe an suchtgefährdeten Menschen und ihren Angehörigen auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Ich verpflichte mich zu verantwortungsvollem Umgang mit suchtgefährdenden Mitteln, um mit meiner Haltung niemanden zu gefährden.“

Art. 9 Allgemeines

Mitglied oder Freund des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell können alle Personen werden, die diese Statuten, insbesondere die Artikel 3 bis 6, anerkennen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Mitglieder und Freunde eines Blaukreuz-Ortsvereins, die durch dessen Vorstand aufgenommen worden sind, sind ebenfalls Mitglied oder Freund des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell. Sie bleiben auch beim Wechsel in einen anderen Blaukreuz-Ortsverein Mitglied oder Freund.

Der Austritt aus dem Blauen Kreuz St. Gallen - Appenzell erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder an den Vorstand des entsprechenden Ortsvereins. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 10 Verpflichtungen

Mitglieder und Freunde übernehmen folgende Verpflichtungen:

- Förderung von Zweck und Zielen des Vereins nach Kräften
- Erfüllung der in den Statuten niedergelegten Bestimmungen und Verbindlichkeiten
- Ausführung der Beschlüsse und Anordnungen der Hauptversammlung und des Vorstandes
- Entrichtung eines von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Für Mitglieder und Freunde, die einem Ortsverein angehören, wird dieser Beitrag in der Regel durch diesen eingezogen und an das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell weitergeleitet.

Art. 11 Rechte

Mitglieder und Freunde sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Mitglieder und Freunde haben Anrecht auf angemessene Orientierung über die Vereinsaktivitäten.

Art. 12 Statuten Blaukreuz-Ortsvereine

Die Statuten eines Blaukreuz-Ortsvereins sind dem Vorstand des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 13 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes oder Freundes entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich. Der Ausschluss kann innert 30 Tagen schriftlich angefochten werden. Der endgültige Entscheid wird von der Hauptversammlung getroffen.

Bei einem Austritt oder Ausschluss fällt der Jahresbeitrag des laufenden Rechnungsjahres an das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell.

IV. HEIME UND HÄUSER**Art. 14 Zugehörige Heime und Häuser**

Das Blaue Kreuz St. Gallen - Appenzell führt im Sinne der statutarischen Grundsätze und Ziele:

- das Wohnheim Felsengrund, Stein SG
- das Jugend- und Freizeithaus Hirschboden, Gais AR
- weitere der Geschäftsstelle zur Verwaltung übertragene Häuser.

Heime und Häuser sind Teil des Vereins und rechtlich keine selbständigen juristischen Personen. Sie werden von der Geschäftsstelle oder einer Heim- oder Hauskommission geführt.

Art. 15 Heim- und Hauskommissionen

Der Vorstand kann Heim- und Hauskommissionen (HK) einsetzen.

Der Vorstand wählt das Präsidium. Im Übrigen ergänzen und konstituieren sich die HK selbst.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in einem Reglement geregelt und obliegen der Zustimmung der Hauptversammlung

V. ORGANISATION**Art. 16 Organe**

Die Organe des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Bereichsleiter)
- Rechnungsrevision
- Heim- und Hauskommissionen (HK)

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet nach Möglichkeit innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt und wird vom Präsidium geleitet. Sie ist spätestens vier Wochen vor dem Termin, an dem sie stattfindet, schriftlich einzuberufen.

Art. 18 Stimmrecht an der Hauptversammlung

An der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:

- alle Mitglieder und Freunde
- je zwei Delegierte der Heim- und Hauskommissionen
- zwei Delegierte der Brassband Blaukreuzmusik Herisau

Jede stimmberechtigte anwesende Person besitzt eine Stimme.

Art. 19 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind

- Wahl der Stimmezählenden
- Abnahme Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Kenntnissnahme der Jahresberichte der Geschäftsführung und der Bereiche
- Abnahme der Jahresrechnungen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Budgets
- Wahl von Vorstand und Präsidium
- Wahl der Revisoren für die Rechnungen der Heime und Häuser
- Statutenänderungen
- Beschluss über Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie über Bauvorhaben, die nicht in den Budgets enthalten sind
- Behandlung weiterer Geschäfte

Die Amtsdauer für Vorstand und Revisoren der Heime und Häuser beträgt vier Jahre.

Alle Stimmberechtigten haben das Recht, Anträge einzureichen. Diese sind bis Ende Januar schriftlich an das Präsidium zu richten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht zehn stimmberechtigte Anwesende geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlungen

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder 15 Mitglieder, respektive Freunde dies verlangen. Im Übrigen gilt Art. 64 Abs. 2 ZGB.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und Freunden. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausarbeitung von Statuten und Leitbild zuhanden der Hauptversammlung
- Genehmigung von Reglementen (mit Ausnahme der Heime und Häuser)
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Schenkungen (Geld- und Sachwerte, Grundstücke etc.)
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und weiterer Verbandsanlässe

- Beschlussfassung über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Kooperations-, Zusammenarbeits-, Leistungs- oder Lizenzverträgen
- Wahl und Anstellung des Geschäftsführers und des Geschäftsführer-Stellvertreters
- Wahl des Präsidiums der Heim- und Hauskommissionen
- Wahl von Delegierten und Mitgliedern für übergeordnete Blaukreuzgremien
- Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Wahl einer im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle ohne fixierte Mandatsdauer.

Der Vorstand beschliesst zudem über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz, diesen Statuten oder nach von der Hauptversammlung beschlossenen Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 23 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand trifft sich, sooft es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Zu den Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel der Geschäftsführer und der Geschäftsführer-Stellvertreter eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Je nach Traktandum können weitere Personen beigezogen werden.

Art. 24 Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Bereichsleiter)

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind in einem separaten Geschäftsleitungsreglement geregelt.

Art. 25 Unterschriftenregelung

Über die Kollektivunterschrift von Präsidium oder Vizepräsidium mit Aktuariat, Kassieramt oder Geschäftsführer wird der Verein gemäss Handelsregistereintrag rechtsverbindlich verpflichtet.

Art. 26 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision prüft die Konsolidierung und die Jahresrechnung des Vereins St. Gallen – Appenzell und der Heime und Häuser.

Die Rechnungsrevision erstattet Bericht und stellt Anträge an die Hauptversammlung.

VI. FINANZEN

Art. 27 Einnahmen

- Jahresbeiträge der Mitglieder und Freunde
- Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sammlungen, Spenden und Legate
- Finanzaktionen
- Brockenstubenerträge
- Erträge aus Dienstleistungen und Projekten
- sonstige Einnahmen
- Mieterträge

Art. 28 Finanzkompetenz des Vorstandes

Die Hauptversammlung bestimmt die Kompetenzsumme des Vorstandes.

Art. 29 Finanzielle Haftung

Für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 30 Auflösung des Vereins Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss hat mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmenden zu erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Vorrang hat das Blaue Kreuz Schweiz oder eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Ziel und Zweck.

Art. 31 Vermögenszuweisung aufgelöster Blaukreuz-Ortsvereine Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell

Nach Auflösung eines Ortsvereins fällt dessen Vermögen an das Blaue Kreuz St. Gallen-Appenzell.

Art. 32 Änderung der Statuten

Änderungen dieser Statuten können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

Art. 33 Aufhebung früherer Statuten

Die Statuten des Blauen Kreuzes St. Gallen - Appenzell vom 10. April 2016 sind hiermit aufgehoben.

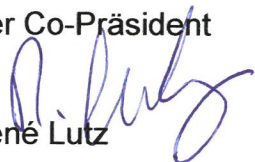
Art. 34 Inkraftsetzung

Die Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27. April 2019 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Blaues Kreuz St. Gallen - Appenzell

Der Co-Präsident

René Lutz



Die Co-Präsidentin

Esther Frei



Die Aktuarin

Christina Nutt

